

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich	25.02.2016
----	--------------	-------------------------------	------------	------------

**Gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen in Eschweiler nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Gegenüberstellung der Kosten bei Inanspruchnahme der Abrechnungsstelle DDG GmbH, Essen, und Kosten bei Einführung der Gesundheitskarte**

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Breuer _____		Datum: 10.02.2016 gez. i.V. Kaever					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Die gesundheitliche Vorsorge der Leistungsberechtigten nach §§ 3, 1a AsylbLG ist in § 4 AsylbLG, ggfls. nach § 6 AsylbLG geregelt.

Für diesen Personenkreis fungiert die Stadt Eschweiler wie eine Krankenkasse. Mit dem bei Vorlage eines Arzttermines ausgehändigten Krankenschein können Flüchtlinge bei freier Wahl den gewünschten Arzt aufsuchen.

Hierbei gelten die gleichen Einschränkungen wie bei gesetzlich Krankenversicherten, die einer besonderen Genehmigung bedürfen, für den Arzt zu ersehen aus dem von der Stadt Eschweiler ausgehändigten Krankenschein.

Eine Überweisung zu einer fachärztlichen Behandlung bedarf der Genehmigung des Leistungsträgers.

Sie werden in der Regel dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen zur Entscheidung vorgelegt.

Hierzu verweise ich nochmals auf die in der Anlage beigefügte Verwaltungsvorlage Nr. 222/15, welche am 24.09.2015 zur Kenntnis gebracht wurde.

Die bei der Behandlung des Personenkreises entstehenden Kosten (außer Kosten der stationären Unterbringungen, Heil- und Hilfsmittel) werden im Rahmen einer vertraglichen Regelung über das Deutsche Dienstleistungszentrum für das Gesundheitswesen GmbH (DDG) in Essen geprüft und abgerechnet. Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, Vollständigkeit und Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelung der Rechnungslegung.

Die in diesem Rahmen anfallende Bearbeitungsgebühr beträgt 1% des Bruttoumsatzvolumens, 0,16 %

Archivierung, 0,12 % Krankenhilfekosten, 1,28 € je dokumentierte Änderung, 0,41 € pro

Zahlungserstellungsarbeiten, Portokosten, Mindesthonorar + MWSt.

Die Stadt Eschweiler verausgabte 2015 Krankenhilfekosten in Höhe von insgesamt	801.996,69 €.
Hiervon entfallen Zahlungen an die AOK (Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG)	118.376,16 €,
Zahlungen an Kassenärztliche Vereinigung in Höhe von	24.484,23 €,
so dass ein Umsatzvolumen von	659.136,30 €
bestand.	

Vorgenannter Betrag, welcher alle Krankenhilfekosten, d. h. inklusiv nicht unerhebliche Kosten für stationäre Unterbringungen jeglicher Art, Heil- und Hilfsmittel) wäre bei Einführung der Gesundheitskarte Grundlage für die Berechnung des Verwaltungskostenaufwandes gewesen.

Die Bearbeitungsgebühren des in Anspruch genommenen Dienstleistungszentrums DDG GmbH in 2015	
umfassen ein Umsatzvolumen von	97.915,43 €
mit einem Verwaltungskostenaufwand von	4.900,08 €

Das Umsatzvolumen ist niedriger, da die Kosten für stationäre Unterbringungen, Heil- und Hilfsmittel, in Eschweiler durch die vorhandene Personal, ggfls. unter Zuhilfenahme des Gesundheitsamtes der StädteRegion abgerechnet wird.

Der von der Landesregierung bei Einführung der Gesundheitskarte mit den Krankenkassen abgeschlossene Rahmenvertrag beinhaltet, dass die Gemeinden 8 Prozent der angefallenen Gesundheitsausgaben, mindestens jedoch zehn Euro pro angefangenem Betreuungsmonat je Flüchtling allein für den Verwaltungsaufwand zahlen müssen.

Bei dieser Regelung wären der Stadt Eschweiler zum Vergleich im Jahr 2015 für den Verwaltungsaufwand Kosten in Höhe von mind. 8 % von 659.136,30 € = ca. 52.000, 00 € entstanden.

Da eine Veränderung des Verfahrens in Eschweiler im Gegensatz zu Großstädten keinerlei Auswirkungen auf den Personaleinsatz im Asylbereich und damit einhergehender Einsparungen hätte, wäre die Einführung der Gesundheitskarte mit einem höherem Aufwand an Verwaltungskosten verbunden, welche zusätzlich zu den gesamten Behandlungskosten von der Stadt Eschweiler zu finanzieren wäre.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Personelle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Sitzungsvorlage 222/15

StGB NRW-Mitteilung vom 28.01.2016